



Statuten

1. Name und Sitz

Die Swiss J 70 Class Association ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Art 60 – 79 des ZGB. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Die Swiss J 70 Class Association hat ihren Sitz beim jeweiligen Präsidenten. Im Handelsregister ist sie nicht eingetragen.

2. Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Segelsportes mit Booten der J 70 Klasse.

Der Statutenzweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des sportlichen Segelns. Veranstaltung oder Mitveranstaltung von Regatten auf nationaler oder internationaler Ebene, beispielsweise Ranglistenregatten Schweizer Meisterschaften, sowie Welt- und Europameisterschaften und Pflege des kameradschaftlichen Geistes.

Die Swiss J 70 Class Association anerkennt die Grundsätze der internationalen J 70 Class Association mit der Vorgabe, dass für Organisation, regionale Gliederung und Mitgliedschaft dem Geist der internationalen Vereinigung entsprechende nationale Regelungen gelten.

Die Statuten der Swiss J 70 Class Association werden als Originaltext in deutscher Sprache abgefasst; diese Version geht bei Übersetzungen vor.

Die Klassenvereinigung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Die Klassenvereinigung ist selbstlos tätig.

Mittel der Klassenvereinigung dürfen ausschliesslich für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten. Die Vereinigung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Klassenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit der Organe der Vereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche oder juristische Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder. Der Beitritt zur Swiss J 70 Class Association erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Klassenvereinigung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

4. Ausschluss

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus der Klassenvereinigung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen der Klassenvereinigung zuwiderhandelt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied mit der Möglichkeit zuzuleiten, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Generalversammlung eingelegt werden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Generalversammlung bekanntzugeben.

5. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Er wird von der Generalversammlung festgelegt.

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bedarf der Schriftform.

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung an die letzte bekannte Mailadresse.

Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderungen und Änderungen der Klassenvorschriften
- Erlass und Änderung von Ordnungen und Vorschriften, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist.
- Beitragsfestsetzungen
- die Auflösung der Klassenvereinigung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal 3 Stimmen auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Abhaltung einer Generalversammlung einverstanden, so kann diese jederzeit unter Verzicht auf Form und Fristvorschriften abgehalten werden. So auch dann, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder statutengemäss vorgesehenen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

7. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt ebenso der Revisor oder Revisorin; er bleibt jedoch auch nach Ablauf bis zur Neuwahl im Amt.

8. Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Juniorenförderung des schweizerischen Segelsportes.

Datum: 09. März 2015

Revision: **May 2018**